



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1972 I

Berlin, den 28. Juni 1972

Teil II Nr.37

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 72	Verordnung über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik	419
19. 6. 72	Anordnung über die Förderung und finanzielle Unterstützung von Müttern, die sich in einem Lehrverhältnis befinden	420
1. 6. 72	Anordnung über die Durchführung und Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels	421
5. 6. 72	Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksneuererzentren	422
7. 6. 72	Anordnung zur Änderung der Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane	424
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	433
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	433

### Verordnung über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

vom 2. Juni 1972

#### § 1

Die Deutsche Demokratische Republik gewährt allen See- und Binnenschiffen, einschließlich Kleinfahrzeugen und Fähren, sowie schwimmenden Geräten (nachstehend Fahrzeuge genannt), die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, den Notaufenthalt in den Territorialgewässern, inneren Seegewässern und Seewasserstraßen (nachstehend Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt).

#### § 2

Notaufenthalt im Sinne dieser Verordnung ist

- der durch die Einwirkung von Elementarereignissen bedingte Aufenthalt von Fahrzeugen zum Schutz von Besatzung und Fahrzeug in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Anlaufen der Gewässer bzw. Häfen der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausführung für die Sicherheit von Besatzung und Fahrzeug notwendiger Reparaturen oder zur Durchführung dringend erforderlicher Versorgung,
- der durch Seenot, Havarie oder die Inanspruchnahme dringender medizinischer Hilfe hervorgerufene Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 3

Der Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik hat entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen De-

mokratischen Republik sowie den anerkannten Regeln des Völkerrechts zu erfolgen.

#### § 4

Fahrzeuge haben beim Notaufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik die dafür festgelegten Seegebiete oder die für die zivile Schifffahrt freigegebenen Häfen anzulaufen. Das Einlaufen in Sperrgebiete ist grundsätzlich verboten. Den Anweisungen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist unbedingt Folge zu leisten.

#### § 5

Kriegsschiffe haben sich bei einem Notaufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Anordnung vom 11. August 1965 über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 86 S. 638) zu verhalten und die von Einheiten der Volksmarine oder der Grenzbrigade Küste gegebenen Anweisungen zu befolgen.

#### § 6

Bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme eines Notaufenthaltes in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik werden Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik angewandt.

#### § 7

Sind Fahrzeuge zu einem Notaufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik gezwungen, so haben sie in Abhängigkeit vom Anlaß des Notaufenthaltes die in der Anlage aufgeführten Seegebiete oder die Häfen

**W i s m a r**  
**R o s t o c k**  
**S t r a l s u n d**  
**S a b n i t z**

anzulaufen.